

EINWOHNERGEMEINDE GRETZENBACH SO



REGLEMENT

Ladenschluss in Gretzenbach

Einwohnergemeinde Gretzenbach

LADENSCHLUSS IN GRETZENBACH

Gestützt auf die kantonale Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 und den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 14.12.1987 ist der Ladenschluss in der Gemeinde Gretzenbach wie folgt festgesetzt:

1. Allgemeine Regelung

- a) Ladenöffnung an Werktagen frühestens um 05.00 Uhr.
- b) Ladenschluss Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag um 18.30 Uhr; an Samstagen und am 24. und 31. Dezember um 17.00 Uhr.
- c) Ladenschluss Donnerstag um 21.00 Uhr (Abendverkauf); fällt ein öffentlicher Ruhetag
 - aa) auf den Donnerstag, wird der Abendverkauf in dieser Woche auf den Dienstag vorverlegt;
 - bb) auf den Freitag, wird der Abendverkauf in dieser Woche auf den Mittwoch vorverlegt.

2. Lebensmittelgeschäfte und Blumenläden

Wie Ziffer 1.

Zusätzliche Oeffnungszeit an Sonn- und Feiertagen von 10.00 bis 12.00 Uhr.

3. Bäckereien und Konditoreien

Wie Ziffer 1.

Zusätzliche Oeffnungszeit an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 18.00 Uhr.

4. Autowaschanlagen

Wie Ziffer 1.

Zusätzliche Oeffnungszeit werktags bis 21.00 Uhr.

5. Feiertage und Ruhetage

Als Feier- bzw. Ruhetage mit Ladenschluss wie an Sonntagen gelten:

Neujahr
Karfreitag
1. Mai, Ladenschluss um 12.00 Uhr
Auffahrt
Fronleichnam
1. August, Ladenschluss um 12.00 Uhr
Maria Himmelfahrt (15. August)
Allerheiligen (1. November)
Weihnachten

6. Inkrafttreten

Diese Gemeindeladenschlussordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 10. Dezember 1974.



Genehmigt vom Gemeinderat am 22. September 1987

Der Gemeindeammann:

Otto Schenker

Der Gemeindeschreiber:

Hans Beer

Genehmigt von der Gemeindeversammlung am 14. 12. 87

Der Gemeindeammann:

Otto Schenker

Der Gemeindeschreiber:

Hans Beer

Gestützt auf § 4 Absatz 7 der kantonalen Verordnung über den Ladenschluss vom 25. Februar 1987 wird der vorstehenden Gemeindeladenschlussordnung die Genehmigung erteilt.

Solothurn, 29. Dezember 1987 Der Vorsteher des Polizei-Departementes

Gebühr Fr. 50.-- (Nr. 286)


G. Wyss, Regierungsrat

